Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Alle darin enthaltenen Entſcheidungen leiten ſich aus den beiden Rechtsſätzen ab:

Iſt ein Erbe auf mehrere Portionen eingeſetzt, ſo erwirbt er mit dem Antritte einer Portion mit Rechtsnothwendigkeit auch die übrigen vom Augenblicke ihrer Delation an. Die der Einſetzung auf eine dieſer Portionen zugefügte Bedingung ſchiebt die Delation nur auf, wenn und inwieweit die Portion an den Erben im Falle der Deficienz der Bedingung nicht gelangen würde.

XI.

Von der Wirkung des Criminalerkenntniſſes auf die Entſcheidung des Civilpunktes

von

Herrn **Guſtav Simon**,

Rechtsanwalt in Leipzig.

Bindet das Criminalerkenntniß den Civilrichter? Die Prämiſſen, aus welchen ſich die Beantwortung dieſer Frage ergiebt, hängen zum Theil und ganz beſonders in prozeſſualiſcher Beziehung mit dem ſ. g. Adhäſionsprozeſſe zuſammen, welcher für den Civilpunkt Platz greift, wenn letzterer in einem Criminalprozeſſe mit zur Erörterung und Entſcheidung gelangt; indeſſen hat die aufgeworfene Frage auch ihre materielle Seite und will nach beiden Richtungen hin beantwortet ſein. Dieſe Beantwortung iſt derſelben mehrfach in verſchiedenem Sinne, und ſo neuerdings von Herrn Hofgerichtsrath Schäffer im Archive für civiliſtiſche Praxis Bd. 37 Heft 1 pag. 1 sq. und von Herrn App.-G.R. v. Krämwel ebendaſelbſt im 38. Bd. 1. Heft pag. 1 sq. zu Theil geworden.[1])

1) Man vergleiche ferner: Dr. Zimmermann, iſt der Civilrichter an den Ausſpruch des Criminalrichters gebunden oder umgekehrt? Zeitſchrift für Civilr. und Prozeß, neue Folge 11. Bd. pag. 55 sq. und 12. Bd. S. 217 f.

Ohne eine ausführliche Darstellung aller hier einschlagenden Rechtsmaterien versuchen zu wollen,[2]) möge es mir vergönnt sein, nur die wesentlichen Punkte hervorzuheben, welche für eine affirmative oder negative Beantwortung und für das bessere Verständniß der Frage selbst in Betracht kommen könnten. —

Hierbei wird das frühere Criminalverfahren, wie dasselbe nach dem Inquisitionsprozesse stattfand, von dem Anklageverfahren, in prozessualischer Beziehung wenigstens, getrennt werden müssen. Das erstere kennt vernünftiger Weise keine Rechtskraft der Criminalerkenntnisse; da nach dem Inquisitionsprozesse die Berücksichtigung neuer Momente von keiner Fristversäumniß und keinem Zeitablaufe ausgeschlossen wird, diese neuen Momente auch vor dem Criminalrichter behufs Abänderung des Criminalerkenntnisses zu jeder Zeit geltend gemacht werden können, so ist es selbstverständlich, daß für den Civilrichter noch weniger Grund vorliegt, solche Momente von seiner Betrachtung auszuschließen, wenn dieselben gegen die Richtigkeit des Criminalerkenntnisses angezogen werden.

Unter einem anderen Gesichtspunkte müssen aber die Criminalerkenntnisse betrachtet werden, welche nach dem nunmehr fast in allen deutschen Staaten eingeführten Anklageverfahren gesprochen worden, welches letztere allerdings eine Rechtskraft der Erkenntnisse annimmt. —

Will man diese Rechtskraft in Betracht ziehen, so darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß im Criminalprozesse und im Civilprozesse verschiedene Partheien einander gegenüber stehen.[3])

Schwarze, über das Präjudiz der Civil- und Criminalsache, Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen, neue Folge 10. Bd. Nr. XII.; Merkel, welche Wirkung haben die rechtskräftigen Urtheile in Strafsachen auf die Entscheidung in Civilsachen und umgekehrt? in v. Jagemanns Gerichtssaal 1852 Dec. S. 500—528 und 1853 Februar S. 135—159, sowie eodem 1852 pag. 429 sq.; ferner Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, herausg. v. Prof. Schletter 1855, 1. Bd. S. 57, 58.

2) Man vergl. über die Literatur der in der Ueberschrift rubricirten Frage, Schäffer l. c. p. 11 sq., woselbst hinsichtlich dieser Frage und der conneren Rechtsmaterien besonders die Citate der Lehrbücher aufgeführt sind.

3) Cfr. Kleinschrod neues Arch. des Criminalr. 2. Bd. sub. XI. p. 272.

In dieſem letzteren hat der Richter nur nach dem Vorbringen der Partheien zu urtheilen; es kann auch eine Parthei es gänzlich unterlaſſen, ſich auf das ſtrafrechtliche Erkenntniß zu beziehen, welches dann nach der Verhandlungsmaxime ſchlechterdings gar nicht in Betracht kömmt.[4]) Hat aber eine Parthei ſich auf das ſtrafrechtliche Erkenntniß bezogen, ſo kömmt immer noch in Frage, in welcher Weiſe dies geſchehen iſt und ob das Criminalerkenntniß in ſeiner Totalität als ſolches als Beweismittel angezogen worden iſt oder ob daſſelbe in ſeine Theile oder in ſeine Motive, als welche allein die incriminirten Handlungen in Betracht kommen können, zerlegt worden und die eine Parthei im Civilprozeſſe ſich auf dieſe Theile oder Motive als eine res judicata ſtützen will.[5]) Das criminalrechtliche Erkenntniß in ſeiner Totalität iſt, wann letztes Erkenntniß, nach dem Inquiſitionsprozeſſe, oder, wenn rechtskräftig, nach dem Anklageverfahren, im Beweisverfahren des Civilſtreites für den Civilrichter inſoweit und aus denſelben Gründen bindend, aus welchen das ſachverſtändige Gutachten von Experten, welche vom Staate als Sachverſtändige zu beſtimmten Entſcheidungen verpflichtet ſind, ebenfalls für denſelben bindend iſt;[6]) ſo wenig der Civilrichter

4) Cfr. Linde's Lehrbuch des deutſchen gemeinen Civilprozeſſes §. 143 ibique citati; Schwarze l. c. pag. 233.

5) Dieſer Unterſchied wird gewiß nicht in der richtigen Weiſe feſtgehalten; ſo ſagt Merlin (repert. v. chose jugée §. 15), auf welchen ſich Schwarze l. c. §. 9 bezieht: „le jugement du tribunal criminel forme pour la partie civile sur l'existence du délit, comme sur la culpabilité de son auteur, une preuve, qu'aucune autorité ne peut plus atténuer ni méconnaître et de laquelle le tribunal civil doit partir comme d'une base invariable pour déterminer les dommages interêts qui sont dûs.“ Es iſt klar, daß die Worte: l'existence du délit und la culpabilité de son auteur die Totalität des Criminalerkenntniſſes in ſeinem deciſiven Sinne ins Auge faſſen, während der Nachſatz die Schädenforderungen nicht auf die criminelle Schuld, ſondern die incriminirten Handlungen, die Motive des Criminalerkenntniſſes ſtützt und bezieht. — Allein es geben überhaupt franzöſ. Schriftſteller dem Art. 3 des code d'instruct. eine derartige Auslegung, welche ſich aus ſeinen Worten gar nicht ableiten läßt.

6) Cfr. C. A. F. Seeger das Verfahren mit Sachverſtändigen in bürgerl. Rechtsſtreitigkeiten. Pratobevera Materialien VIII. Nr. v. Grolmann, Theorie §. 84. Martin, Lehrbuch §. 123 und §. 207.

etwa den Maßstab seiner eigenen technischen oder wissenschaftlichen Kenntnisse an das Gutachten von solchen Sachverständigen anlegen darf,[7]) wäre er auch selbst in der fraglichen Beziehung bewandert oder sachverständig, z. B. als Kenner einer fremden Sprache, und so wenig er ein solches Gutachten von Sachverständigen eigenmächtig ändern oder gar umstoßen darf, ebensowenig darf er an dem Criminalerkenntnisse in seiner Totalität Etwas ändern. Nehmen wir z. B. an, daß in Sachsen eine Polizei- oder Criminalbehörde auf Sachsenbuße verklagt wird und Kläger sich auf ein ihn freisprechendes Erkenntniß des Strafrichters zum Beweise des einen Mitgliedes seiner Beweissätze bezieht, „daß er der Handlung, wegen deren er gefangen gehalten worden, sich nicht schuldig gemacht habe", so wird das Criminalerkenntniß, welches eben gerade über dieses identische Beweisthema entschieden hat, „ob Angeklagter sich der betreffenden Handlung im criminellen Sinne schuldig gemacht habe", für den Civilrichter als eine sowohl formell als materiell beweisende Urkunde gelten müssen. Welche logische und rechtliche Consequenzen alsdann aus dieser als bewiesen geltenden Prämisse für die ferneren Folgerungen und den hauptsächlichen Beweisschlußsatz im Civilprozesse sich ergeben, die Beantwortung dieser Frage gehört selbstverständlich zur ausschließlichen Competenz des Civilrichters.

Allein nur in den seltensten Fällen wird das Criminalerkenntniß in seiner Totalität „als Entscheidung der Schuldfrage des Angeklagten" dem Civilrichter im Beweise vorgeführt werden. Der Civilrichter hat zumeist aus factischen, nicht criminellrechtlichen Prämissen, aus den Handlungen des Beklagten die rechtlichen Consequenzen zu ziehen; diese factischen Prämissen, die Handlungen des Beklagten, aus welchen der Kläger seinen Anspruch ableitet, müssen von dem Kläger bewiesen werden; hier aber sind wir an der Grenze angelangt,

---

7) Cfr. Martin cit. §. 207 sub h. und i., Walther im Arch. für civilistische Praxis 26. Bd. erstes Heft sub V und X: Zur Lehre vom sog. Beweis durch Kunst- und Sachverständige §. 21 ibique citati; Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Lübeck in Seuffert's Archiv 8. Bd. drittes Heft pag. 442sq.

welche die civilrechtliche und strafrechtliche Entscheidung trennt und formell wie materiell es ungerechtfertigt erscheinen läßt, daß die criminelle Entscheidung in irgend welcher Beziehung für den Civilpunkt maßgebend sein sollte.

Jedes Criminalerkenntniß und selbst das Urtheil der Geschworenen, welches keine Motive angiebt, enthält dennoch in sich selbst Motive; dasselbe spricht ein Urtheil aus und ist daher, ohne Folgerung, nicht denkbar. — Wenn aber schon in dem „Schuldig" der Geschworenen die Angabe eines Grundes liegt, des Inhalts, daß der Angeklagte eine Handlung begangen habe und der Ausspruch der Folgerung, daß derselbe wegen dieser Handlung strafbar sei, so ist in der Totalität der an die Geschworenen gerichteten Fragen, welche den Begriff des Gesetzes erschöpfen müssen, und in jedem richterlichen Endurtheile, welches auf Gründe gestützt sein muß, die Gliederung zwischen den gedachten oder ausgesprochenen Motiven und den Schlußsätzen noch viel mannigfacher. Es bildet aber nur das decisive Endurtheil das richterliche Erkenntniß, welches der Rechtskraft fähig ist. — Sobald daher in einem Civilrechtsstreite zum Beweise auf das Criminalerkenntniß Bezug genommen wird, um eine Handlung als rechtskräftig entschieden darzustellen, welche von dem Criminalrichter als Thatsache angenommen und seinem Urtheile zu Grunde gelegt worden, so ist zu erwägen, daß solchenfalls nicht mehr das Criminalerkenntniß in seiner rechtlichen Totalität in Frage steht, sondern es sind die Entscheidungsgründe desselben, welche für den Civilrichter als res judicata gelten sollen; denn das decisive Urtheil des Criminalerkenntnisses ist stets und allein die Freisprechung oder die zuerkannte Strafe.[8])

8) Schon C. C. Stübel in seinem Lehrbuche: Das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten. Leipz. 1811. §. 3238. bemerkt: „In den Endurtheilen gehört die Erklärung, daß ein Inculpat eine Strafe verwirkt habe oder nicht, zur Entscheidung. Diejenigen Thatsachen und Sätze, auf welche dergleichen Erklärungen gebaut worden, enthalten die Entscheidungsgründe. Sowie nun die Zwischen- und Endurtheile lossprechend und verdammend ausfallen können, so sind auch die Entscheidungsgründe theils lossprechende, theils verdammende. Diese gehen durch die Publikation in dem ersten Falle so wenig, als in dem zweiten Falle in die Rechtskraft über.*)

*) Allmendingen Metaphysik des Civilprozesses Bd. 1. Nr. 10. S. 289. In wiefern die Entscheidungsgründe aus Thatsachen bestehen, leuchtet das Irrige der entgegengesetzten Meinung

Es könnten nun unter bestimmten, beschränkenden Voraussetzungen solche Entscheidungsgründe allerdings als integrirende Bestandtheile des Criminalerkenntnisses angesehen werden, welche mit dem Erkenntnisse selbst in Rechtskraft übergehen, wie dieser Gesichtspunkt für die Wiederaufnahme der Criminaluntersuchung nach rechtskräftigem Erkenntnisse im Anklageverfahren unzweifelhaft ebenfalls der maßgebende sein sollte;[9]) allein welcher Richter ist competent, über die Natur und Beziehungen dieser Entscheidungsgründe und darüber zu entscheiden, ob dieselben als integrirende Bestandtheile des Erkenntnisses anzusehen seien oder nicht? Steht diese Competenz dem Civilrichter zu? Gewiß nicht! Jedes Motiv einer richterlichen Entscheidung kann nur rechtskräftig werden in seinen Beziehungen, seinem Umfange und seiner Tragweite als Motiv nicht sowohl, sondern als logischer Bestandtheil der decisiven Entscheidung selbst;[10]) die Feststellung einer solchen Rechtskraft der gegebenen Entscheidungsgründe setzt daher die Competenz zu der Entscheidung selbst voraus. — Der Civilrichter müßte diese Competenz für sich beanspruchen, wenn er die Entscheidungsgründe und die verschiedenen Theile des Criminalerkenntnisses seinem eigenen Urtheile zu Grunde legen wollte; er müßte dieses Erkenntniß gleichsam authentisch interpretiren, müßte eine Declaration desselben geben, und eine solche Competenz steht dem Civilrichter nicht zu.[11]) Der Strafrichter nimmt eine Handlung

---

noch deutlicher ein. Auf die Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache kann doch sowohl die Meinung der Urtheilsverfasser, als die Verzicht der Partheien unmöglich einen Einfluß haben.

9) Man vergleiche Dr. Schwarze: Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach ertheiltem Erkenntnisse, im Archiv des Criminalrechts von 1851 S. 554 f.; dieser Autor huldigt der allein richtigen Ansicht: daß das formelle Recht in Straferkenntnissen das materielle Recht nicht überwinden dürfe; leider stimmen mit dieser Ansicht nur das thüringische und königl. sächsische Gesetz, und in einer noch befriedigenderen Weise das kurhessische Gesetz §. 418 überein, nicht aber die anderen deutschen Strafprozeßordnungen.

10) Cfr. Boehmer, jus eccl. prot. II, 27. §. 14, 37, 38. Biener, syst. proc. jud. §. 108. Berger, oecon. jur. lib. IV. tit. 22 th. 4 not 6 p. 783; Linde, Lehrbuch des Civilprozesses §. 381 sub II; Stuebel cit. §. 3234. Bayer Civilprozeß 7. Aufl. S. 256; Kierulff, Civilrecht I. S. 250 ff; Savigny System VI. 350 ff.

11) Cfr. Kleinschrod im neuen Archiv des Criminalr. l. c. §. 20 III; Biener, syst. proces. V, 1, §. 3. Dies erhellt schon daraus, daß zu

für erwiesen nur an, insoweit dieselbe unter den strafrechtlichen Begriff fällt; alle anderen Beziehungen der Handlung kommen für den Strafrichter gar nicht in Betracht;[12]) es bedarf aber keines Beweises, daß eine Handlung des Beklagten, welche zur Begründung einer civilrechtlichen Entscheidung dienen soll, gar nicht denselben rechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen unterliegt, welche für dieselbe Handlung als Motive einer criminellen Entscheidung maßgebend sind.

Wenn z. B. Mehrere, und unter denselben A, einen Diebstahl mit einander verabreden und A beim Diebstahle gegenwärtig ist, so wird er nach den Bestimmungen vieler Strafgesetzbücher z. B. Bad. St.G.B. Art. 125, großherz. sächs. St.G.B. Art. 31, Kgl. sächs. altes St.G.B. Art. 33, neues desgl. Art. 50 u. s. w. als Dieb, nämlich als gleicher Theilnehmer oder s. g. Miturheber in die volle Strafe des Diebstahls verurtheilt, wenn er auch, ohne irgendwie zu handeln, nur bei Verübung des Diebstahls gegenwärtig war. — In diesem Falle ist A im criminellen Sinne des Diebstahls schuldig und die Handlung dieses Vergehens besteht nach der Begriffsbestimmung der neueren deutschen Strafgesetzbücher in der Apprehension, körperlichen Besitzergreifung des Objectes in diebischer Absicht.[13]) Darf aber nun der Civilrichter annehmen, daß der A den Gegenstand in diebischer Weise an sich genommen habe, weil er des Diebstahls für schuldig erkannt ist und zum Begriffe der Entwendung die Besitzergreifung des Gegenstandes gehört? Wenn etwa gerade die Handlung der Besitzergreifung des Gegenstandes in Frage kömmt, weil derselbe den Dieben sofort wieder abgenommen, bei der Hinwegnahme aber von ihnen

---

einer declaratoria nur das Gericht selbst, welches die Entscheidung gegeben hat, und die betreffenden höheren Instanzen competent sind; cfr. v. Linde Handbuch über die Rechtsmittel §. 11—21, §. 39. Danz, ordentlicher Prozeß §. 450, 451; Linde Lehrbuch §. 58, §. 364, Note 5.

12) Cfr. v. Feuerbach peinliches Recht §. 80 i. f. „Eine Handlung „steht aber nur dann unter einem Strafgesetze, wenn sie die Merkmale an „sich trägt, welche in dem Begriffe derjenigen Handlung enthalten sind, an „die das Gesetz als Strafe die rechtliche Folge geknüpft hat."

13) S. die ausführlichere Begriffsbestimmung in der Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls von Carl Klien, 1. Th. p. 155.

beſchädigt worden iſt, welche Beſchädigung der A weder beabſichtigte, noch vorausſehen konnte, ſo würde der Civilrichter, wollte derſelbe als Motiv das Criminalerkenntniß ſeiner Verurtheilung zu Grunde legen, eine offenbar irrige Entſcheidung geben. — Selbſt wenn der Beſchädigte, weil der entwendete Gegenſtand nicht wieder erlangt worden, auf die ſolidariſche Haftpflicht der aus einem Delicte Verpflichteten [14]) und das ergangene Criminalerkenntniß ſich ſtützend, den A auf Schadenserſatz belangt, würde das rechtskräftige Criminalerkenntniß dem Civilrichter nicht die Nothwendigkeit auferlegen können, den A in den Erſatz des entwendeten Gegenſtandes zu verurtheilen. — Das Fundament einer jeden criminellen, und ſo auch der hier fraglichen Entſcheidung iſt die ſubjective Schuldfrage, [15]) für den Civilrichter iſt der objective Cauſalnexus und das civilrechtliche Intereſſe das allein entſcheidende Motiv. [16]) Wenn etwa der A dem ſchon von Anderen gefaßten Entſchluſſe und Beſchluſſe der Entwendung beigetreten und ebenſo auch bei der Handlung der Entwendung ſich nicht betheiligte, ſondern nur bei derſelben gegenwärtig war und es ſo in dem concreten Falle keinem Zweifel unterliegen kann, daß auch ohne ſeine Concurrenz die Entwendung ganz in derſelben Weiſe zum Vollzug gekommen wäre, ſo trifft ihn nach der Definition der gleichen Theilnahme in neueren Geſetzen die volle Strafe des Diebſtahls; das Criminalgeſetz fragt nur, ob die ſubjective Schuld des A ſich in einer dem geſetzlichen Begriffe des Verbrechens entſprechenden Weiſe verwirklicht hat. [17]) Allein der Civilrichter hat zu fragen, ob der von dem Beſchädigten erlittene Verluſt ſich durch die Verbindung eines objectiven Cauſalnexus aus der Handlungsweiſe des A folgern läßt; iſt dieſe Frage

14) Cfr. Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandectenrechts. 2. Th. §. 491 ibique citati.

15) Cfr. Martin, Lehrb. §. 34 ibique citati; Feuerbach cit. §. 54. ibique citati.

16) Cfr. l. 7 §. 1 D. 47, 10; §. 16—19. Inst. 4, 6; l. 35 pr. D. 44, 7; ſ. Göſchen, Vorleſungen I. §. 138; es ſind ſelbſtverſtändlich unter civilrechtlichen Klagen hier nur die actiones rei persecutoriae gemeint, da die römiſchen Pönalklagen in praxi nicht mehr in Betracht kommen. —

17) Cfr. Feuerbach cit. §. 80 i. f.

zu verneinen, ſo iſt der A zum Schadenserſatze nicht verpflichtet.[18]) So kann es kommen, daß ein von dem Criminalrichter wegen gleicher Theilnahme an der Entwendung verurtheilter Dieb von dem Civilrichter gar nicht erſatzpflichtig befunden wird, während ein von dem Criminalrichter wegen ungleicher Theilnahme mit einer nur geringen Quote der Strafe belegter Dieb von dem Civilrichter in den vollen Erſatz verurtheilt wird; dann bildet die Handlung eines ſolchen ungleichen Theilnehmers in der Kette des objectiven Cauſalnexus auch nur das unbedeutendſte Glied,[19]) ſo iſt er nach civilrechtlichen Grundſätzen ſolidariſch zur vollen Erſatzleiſtung verpflichtet.[20])

Solche Beiſpiele bilden keineswegs nur Ausnahmen, ſondern die Grundbegriffe ſind verſchieden, aus welchen das Civilrecht und das Criminalrecht ihre Entſcheidungen ſchöpfen; die civilrechtliche Verbindlichkeit[21]) und die criminelle Strafbarkeit[22]) beruhen auf weſentlich verſchiedenen Fundamenten.[23])

Es wäre falſch, wollte man behaupten, die Handlungen als Motive der Erkenntniſſe blieben immer doch dieſelben für die civilrechtliche wie criminelle Entſcheidung; die Handlung iſt nur eine ſinnliche Erſcheinung, welche allein in ihrer rechtlichen Geſtaltung, nämlich in ihren rechtlichen Beziehungen und mit den

---

18) L. 50 §. 1, §. 3, l. 52, §. 19, D. 47, 2; l. 53, §. 2. D. 50, 16; l. 1, §. 1, l. 3 pr. D. 2, 10; l. 11, §. 3, D. 9, 2; l. 27, §. 2, D. 6, 1; l. 15, §. 7—12, D. 43, 24; l. 14, §. 11, D. 4, 2; Kleinſchrod, Abhdl. aus dem peinl. R. III. Th. pag. 331.

19) Cfr. l. 7, §. 5, D. 9, 2; l. 11, §. 2, D. eodem; l. 51, pr. D. eodem; l. 44, pr. D. eodem.

20) S. G. J. Ribbentrop zur Lehre von der Correalobligation. §. 14, 15.

21) S. Note 16.

22) S. Feuerbach's Lehrbuch des peinl. Rechts von Mittermaier §. 85 Not 1 und 2 ibique citati; l. 16 pr. D. 48, 19; Martin's Lehrbuch §. 84; Hegel, Grundlinien der Philoſophie des Rechts §. 99—102.

23) L. 27 §. 2, §. 3, l. 38, l. 17. §. 1, l. 7 §. 13—16. D. 2, 14; l. 4 D. 48, 1; l. 15 D. 48, 2; ſ. Schäffer l. c. pag. 3, Note 3 ibique citati; p. 24sq. Kleinſchrod im neuen Archiv des Criminalr. l. c. §. 11.

rechtlichen Folgen, welche das Gesetz an dieselbe unter bestimmten Voraussetzungen knüpft, in das Gebiet des Rechtes hineinragt;[24]) daher läßt sich die Handlung, welche der Criminalrichter in ihren criminellen Beziehungen, in und mit ihren criminellen Merkmalen als erwiesen annimmt, nicht auf das civilrechtliche Gebiet hinüberziehen. —

Es sei mir vergönnt, noch ein Beispiel anzuführen, um die subjective Schuld dem objectiven Causalnexus gegenüberzustellen. Wenn A wegen einer Brandstiftung verurtheilt worden ist und B, der Besitzer des abgebrannten Gebäudes, den A das Feuer an sein, des B, Grundstück anlegen sah, wenn er das Feuer, welches er mit dem Fuße hätte austreten können, brennen ließ, um den A auf das Zuchthaus zu bringen, und alle diese Umstände im Criminalprozesse schon zur Erörterung und Constatirung gelangt sind, so wird das Erkenntniß des Criminalrichters dennoch mit Recht dahin lauten, daß der A der Brandstiftung schuldig, und ebenso wird sicherlich der Wahrspruch der Geschworenen auf Schuldig lauten. — Wird aber auch der Civilrichter die Handlungsweise des B, welcher Entschädigung von dem A fordert, wie der Criminalrichter für die criminelle Entscheidung, als bedeutungslos auch für die civilrechtliche Entscheidung und für die Ersatzpflicht des A ansehen können? Wird derselbe nicht vielmehr den Grundsatz in Betracht ziehen: damnum, quodquis sua culpa sentit, non intelligitur sentire?[25]) Und würde für den vorliegenden Fall alsdann nicht die l. 50 D. 50, 17, welche lautet: „culpa caret qui scit, sed prohibere non potest“ die Entscheidung als argumentum a contrario an die Hand geben? — Würde nicht auch ferner für die civilrechtliche Entscheidung vor Allem der Grundsatz in Betracht kommen: volenti non fit injuria[26]) da der Beschädigte in dem vorausgesetzten Falle die Brandstiftung erleiden wollte, um den Brandstifter auf das Zuchthaus zu bringen?

---

24) Cfr. A. D. Weber's systematische Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit §. 30 p. 78 sq.

25) Cfr. l. 30 §. 4 D. 9, 2, nach welcher ebenfalls die passive negligentia der culpa gleichgeachtet wird.

26) Cfr. l. 48 §. 2 D. 47, 2; l. 1 §. 5 D. 47, 10 „quia nulla injuria est, quae in volentem fiat; l. 109 D. 50, 17.

Während durch diesen Umstand die criminelle Strafbarkeit des dolus des Brandstifters nicht alterirt wird, wird durch denselben Umstand die aus demselben dolus sonst abzuleitende civilrechtliche Verbindlichkeit aufgehoben. Dieselben Betrachtungen würden sich in den noch viel häufigeren Fällen geltend machen, wenn der Abgebrannte und Brandanleger die Brandstiftung gemeinschaftlich verübten. Für den Criminalrichter bleibt in allen solchen Fällen die aus der subjectiven Verschuldung entspringende, verbrecherische That stets dieselbe, nicht aber bleibt solche für den Civilpunkt der Schädenforderung dieselbe,[27]) noch für den Civilrichter, welcher das Urtheil des Criminalrichters, wollte er solches seiner Entscheidung zu Grunde legen, stets untersuchen, zerlegen, auf seine Bestandtheile, sowie auf seine Motive zurückführen müßte, um alle rechtliche Momente auszuscheiden, welche für die civilrechtliche Entscheidung gar nicht in Betracht kommen können, oder um solche Momente zu eruiren, welche für diese Entscheidung allein maßgebend sind; sobald dieß aber der Civilrichter thut — und er müßte es thun, wollte er die in dem Criminalurtheil als erwiesen angenommenen Thatsachen seiner eigenen Entscheidung zu Grunde legen, — besteht das Criminalurtheil für ihn schon nicht mehr in seiner rechtlichen Totalität; man kann nicht einmal sagen, wenn der Civilrichter von der Entscheidung des Criminalrichters abweicht, daß er dieselbe alterire; beide Entscheidungen beruhen, wie gezeigt, auf wesentlich verschiedenem Fundamente. —

Im Gegensatze zu dieser Anschauung ist man so weit gegangen, sich dahin auszusprechen, der Civilrichter müsse das nackte Faktum, wie es die Entscheidung des Criminalrichters enthält, als solches hinnehmen, wie von Grävel im Archiv für civilistische Praxis 38. Bd. 1. Heft p. 1 sq. behauptet; weil nach dem mündlichen Anklageverfahren die nicht ausführlichen Akten den Civilrichter keinen ausreichenden Anhalt der eigenen Entscheidung bieten könnten, so müsse er, wird behauptet, die Handlung, wie dieselbe im Criminalerkenntnisse schließlich festgestellt worden, ohne eigene Prüfung und Entscheidung als solche für bewiesen an-

27) Cfr. l. 4 §. 13 D. 44, 4; l. 154 D. 50, 17; l. 2, l. 5 Cod. 4, 7.

nehmen. — Diese Behauptung ist aber ohne rechtliche Bedeutung, weil eine solche Anforderung sich nicht verwirklichen läßt; die Handlung allein beweist Nichts, dieselbe erhält ihren rechtlichen Begriff erst in ihren rechtlichen Beziehungen und die Erkenntniß dieser Beziehungen setzt nothwendig eine Prüfung, eine Untersuchung, ein Urtheil voraus, welches nicht gewonnen werden könnte, wenn der Context und die Motive des Criminalerkenntnisses nicht geprüft, und zwar vom civilrechtlichen Standpunkte aus geprüft würden; selbstverständlich ist dann, daß dieselben, wenn sie von diesem Standpunkte aus nicht zutreffen, auch verworfen werden müssen. —

Es hat aber auch das Obertribunal in Berlin laut einem Bd. 27, p. 231 der Entscheidungen desselben abgedruckten Erkenntnisse sich dahin ausgesprochen, daß in einem Falle der Brandstiftung, in welchem die Geschworenen die That für erwiesen angenommen hatten, der Civilrichter an diese thatsächliche Feststellung gebunden sei, während dasselbe Tribunal mit dieser Entscheidung die gleichzeitige Bemerkung verbindet, daß eine Freisprechung durch die Geschworenen nicht in gleicher Weise für den Civilrichter eine bindende Feststellung enthalten würde. — Abgesehen von der Inconsequenz dieser Entscheidung, welche für rechtlich gleichbedeutende Prämissen entgegengesetzte Folgerungen anzunehmen scheint, entbehrt auch das Motiv jener Annahme des Obertribunals der rechtlichen Begründung; denn wenn als solches angegeben wird, der Angeklagte könne nicht, wie die Geschworenen annehmen, die Handlung begangen und hinwiederum, wie der Civilrichter annahm, dieselbe Handlung auch nicht begangen haben, so könnte man, aus diesem Grunde wenigstens, ebenso gut folgern, die thatsächliche Feststellung der Geschworenen sei falsch und die des Civilrichters sei richtig, und es ist ebenso ungerechtfertigt, a priori das Eine wie das Andere annehmen zu wollen. — Vielmehr läuft jene Entscheidung des Obertribunals ganz einfach auf die Annahme einer Rechtskraft der Motive des Criminalerkenntnisses hinaus, als welche die der Verurtheilung zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen angesehen werden müssen; die Irrigkeit einer solchen Annahme ist aber in Vorstehendem sowohl an sich, als ganz besonders mit Rücksicht auf den Einfluß von Motiven

crimineller Entſcheidungen auf civilrechtliche Entſcheidungen erörtert worden. — Es iſt eine anerkannte Wahrheit, daß eine Thatſache, als Motiv der Entſcheidung, logiſcher Weiſe nicht rechtskräftig werden kann, ſondern nur die deciſive Entſcheidung ſelbſt.[28]) Gewiß iſt auch nicht im gegentheiligen Sinne ſchon Jemanden beigekommen, zu behaupten, daß wenn z. B. der Civilrichter eine Klage aus einer Schuldurkunde abgewieſen hat, weil er die Urkunde für gefälſcht anſah und dieſes Urtheil rechtskräftig wurde, nun auch die Fälſchung der Urkunde für den Criminalrichter rechtskräftig feſtſtehe.[29]) Ebenſo wenig iſt jemals behauptet worden, daß ein wegen Diebſtahls Verurtheilter, welcher ſpäter das Eigenthum der angeblich geſtohlenen Sache vor dem Civilrichter in Anſpruch nimmt, von dieſem um deßwillen abgewieſen werden könne, weil der Criminalrichter, indem er ihn wegen Diebſtahls verurtheilte, bereits erkannt habe, daß dieſe Sache nicht ſein Eigenthum geweſen und dieſes Urtheil rechtskräftig geworden ſei. — Eine ſolche Behauptung iſt noch niemals, wohl aber ganz entſchieden die gegentheilige Lehre aufgeſtellt worden.[30]) Die Rechts-

28) Cfr. Note 8 und 10.

29) Cfr. Schwarze l. c. p. 233.

30) Cfr. l. unica Cod. quando civilis actio; Glück Comm. VI. Thl. §. 534 p. 523; Stübel, das Criminalverfahren in den deutſchen Gerichten §. 256; Mittermaier, das deutſche Strafverfahren §. 9; Schwarze, l. c. §. 9; Planck, die Mehrheit der Rechtsſtreitigkeiten im Prozeßrecht §. 63; code d'instruction criminelle expliqué par J. A. Rogron p. 7 zu Art. 3. Mais il est des cas, où c'est l'action publique, au contraire, qui doit être suspendue, jusqu'à ce quil ait été prononcé par les tribunaux civils sur des questions, qu'ont une influence immédiate sur l'action publique: questions qu'on nomme pour cette raison, préjudicielles. Ainsi on m'accuse, d'avoir commis un délit dans telle propriété; je conviens du fait, qu'on m'impute; mais je prétends que cette propriété m'appartient et que, conséquemment, j'ai eu le droit de faire ce qu'on me reproche; en un mot, je me retranche derrière l'exception: feci, sed jure feci. Avant de poursuivre l'action publique, il faut vider la question de propriété, qui ne peut être jugée, que par les tribunaux civils; car il s'agit d'interpréter des actes, et d'appliquer les principes du droit civil. (Arr. de la cour de cass. du 4. jànv. 1810 et du 30. juill. 1825.). Tant que la question de propriété est pendante devant les tribunaux

kraft der Criminalerkenntniſſe ſoll, wo dieſelbe für den Civilpunkt überhaupt angenommen wird, nicht auf die in denſelben angenommenen Rechtsverhältniſſe, ſondern nur auf die in denſelben für erwieſen angenommenen Thatſachen bezogen werden;[31]) allein gerade dieſe Annahme ſtellt die Theorie der anerkannteſten Grundſätze über die Rechtskraft der Erkenntniſſe auf den Kopf. Ein Rechtsverhältniß kann allerdings rechtskräftig werden, weil daſſelbe ein integrirender Beſtandtheil der deciſiven Entſcheidung iſt; es unterliegt rechtlich gar keinem Zweifel, daß auf angeſtellte Klage ad exhibendum der Ausſpruch des Richters, daß die Sache dem Kläger gehöre, ebenſo rechtskräftig wird, wie die eigentlich klagbar gemachte, aus dieſem Eigenthume des Klägers gefolgerte, dem Beklagten zuerkannte Verpflichtung, die Sache dem Kläger herauszugeben; denn das Eigenthum iſt die materiell rechtliche Grundlage dieſer Verpflichtung, nicht etwa nur ein thatſächliches Beweismoment, aus welchem der Richter mittelſt einer Schlußfolgerung ſeine Entſcheidung erſt ableitet; das Eigenthum äußert eben ſeine rechtliche Exiſtenz in jener Verpflichtung. Es iſt ein Rechtsverhältniß von ſeinen materiell-rechtlichen Folgen um deßwillen nicht zu trennen, weil dieſe Folgen den Inbegriff des Rechtsverhältniſſes ſelbſt ausmachen.[32]) Dahingegen iſt an-

civils, il ne peut intervenir de condamnation contre le prévenu par le tribunal de justice répressive, sous un prétexte quelconque. (Arrêt de la même cour du 14. août 1823, ch. crim.)

31) Cfr. Leist, de praejudiciis in concursu causarum crimin. et civil. evenientibus p. 46: criminalis igitur causa eo modo tantum civili praejudicare potest, ut facti, ex quo utraque actio orta est, in criminali processu jam allata probatio, deinde etiam ad civilem causam trahi possit; man vergl. das mitgetheilte Präjudiz des Obertrib. in Berlin; Hannöv. St.P.O. §. 46; Sächſ. St.P.O.Art. 449; auch die franz. aus dem Art. 3 des Code d'instruction abgeleitete Rechtsregel: „le criminel emporte le civil", iſt nur auf Thatſachen, nicht auf Rechtsverhältniſſe zu beziehen, wie die in der vorſtehenden Note citirten Erkenntniſſe, welche in noch größerer Anzahl von Rogron mitgetheilt werden, zur Genüge beweiſen. —

32) Cfr. die Citate zu Note 10. Ueber den Umfang der Wirkung der Rechtskraft entſcheidet, ob eadem quaestio vorliegt, nämliche daſſelbe Rechtsfundament cfr. Keller über Litisconteſtation ꝛc. S. 276; durch die Verſchiedenheit des materiellen Umfangs der aus dieſem Fundamente abgeleiteten Folgen geſchieht der Wirkung dieſer Rechtskraft kein Eintrag; cfr. Göſchen,

erkannt, daß eine Thatsache, welche dem Richter nur als Beweismoment für seine Entscheidung gilt, keineswegs wie der decisive Theil der Entscheidung selbst rechtskräftig wird.[33]) Grade aber in umgekehrter Weise schien es allzubedenklich, jener fingirten Rechtskraft der Criminalerkenntnisse auch die Wirkung einzuräumen, daß dieselben ein civilrechtliches Verhältniß feststellen, z. B. Jemanden das Eigenthum an einer Sache zuerkennen, eine Ehe für rechtsgültig, eine Schuldforderung für begründet erklären und den Civilrichter an diese Entscheidung binden könnten, während doch nach der gegentheiligen Meinung das Beweisfundament solcher criminellen Entscheidungen für den Civilrichter maßgebend sein soll. Liegt aber nicht in der Verurtheilung wegen Diebstahls zugleich der Ausspruch, daß das Eigenthum an der gestohlenen Sache dem Diebe nicht gehört, in der Verurtheilung wegen Bigamie der Ausspruch, daß ein Ehebündniß bestand, als ein zweites neben demselben geschlossen wurde? Sind es nicht gerade vielmehr diese Rechtsverhältnisse, welche wirklich integrirende Bestandtheile der criminellen Entscheidungen selbst bilden, weil sie als jus in thesi die Basis dieser Entscheidung sind und letztere in die Merkmale und Criterien dieser Rechtsverhältnisse sich auflösen lassen muß, wenn sie nicht nichtig sein soll? Indem man nun gerade dem integrirenden Bestandtheile der rechtlichen criminellen Entscheidung keine Beweiskraft und keine Rechtskraft beilegt, welche den Civilrichter an deren Inhalt binden könnte, dem bloßen Beweisfundamente der criminellen Entscheidung aber eine solche Beweiskraft oder gar Rechtskraft beilegen will, bewegt man sich in einem offenbaren Widerspruche, welcher, wie gezeigt, gegen anerkannte Rechtsgrundsätze verstößt und geräth nothwendig in unzählige Verwicklungen für alle solche Fälle, in welchen jenes factische Beweismoment, welches für den Civilpunkt beweiskräftig oder gar rechts-

---

Vorlesungen 1. Th. S. 514; l. 11 §. 2 und §. 4, l. 14 §. 2, l. 15, l. 7 §. 4, §. 5, l. 8. D. 44, 2; l. 36. D. 10, 2; Keller l. c. §. 34, §. 35, §. 72. Bethmann-Hollweg in der Tübinger krit. Zeitschr. Bd. V. S. 83.

33) Cfr. Stübel, Criminalverfahren §. 3234, 3238; Brinckmann über die richterlichen Urtheilsgründe S. 82 ff., Berger Oec. jur. IV, 22. th. 4, Note 6; Linde, Lehrbuch des Prozesses §. 381.

kräftig werden ſoll, aus dem entſprechenden, nicht beweiskräftig oder rechtskräftig werdenden Rechtsverhältniſſe ſelbſt erſt ſeine Erklärung für den concreten Fall finden muß, wie doch alle Handlungen und factiſchen Momente ihre rechtliche Bedeutung nur erſt aus den rechtlichen Beziehungen ſelbſt ſchöpfen können, auf welche ſie ſich beziehen oder baſiren.[34])

Betrachten wir aber die bisher erörterte Frage nunmehr von der rein prozeſſualiſchen, von der nur formellen Seite näher, ſo werden wir zu demſelben Reſultate gelangen, daß die Thatſachen, welche der Criminalrichter in ſeinem Enderkenntniſſe für erwieſen annimmt, für den Civilrichter nicht an ſich als erwieſen gelten dürfen.

Zieht man, um die prozeſſualiſchen Rückſichten allein hier zu beleuchten, die Regeln des Beweiſes in Betracht, ſo kann es allerdings keinem Zweifel unterliegen, daß die protokollariſchen Zeugenausſagen in der Criminalunterſuchung, welche nach vielen Partikulargeſetzen an noch mehr, keinenfalls aber an weniger Förmlichkeiten gebunden ſind,[35]) als die Aufnahme der Zeugenausſagen in dem Civilbeweiſe, als ſelbſtſtändige Beweisdocumente von den Partheien angezogen und producirt werden können;[36]) allein die publica fides dieſer Protokolle würde nur für die ausdrücklich in denſelben enthaltenen Angaben und bezeugten Umſtände beweiſend ſein,[37]) und keinenfalls dürfen den Partheien im Civilprozeſſe die Interrogatorien und der Gegenbeweis abgeſchnitten und verweigert werden, welche ihnen zuſtehen würden, wenn ein Zeuge nur in dem Beweiſe des Civilprozeſſes und nicht in der Criminalunterſuchung vernommen worden oder ſonſt thatſächliche Umſtände nur

---

34) Cfr. von Savigny, Syſtem I. S. 12, 208, 333; Collmann, Theorie des Beweiſes 1822 S. 104; Puchta, Inſtitutionen I. S. 53.

35) Cfr. C. C. C. Art. 181—189. Preuß. Crim.-Ordnung Art. 55 f. Baier. Art. 41 f. Bauer, Grundſätze des Criminalproz. §. 53; Quiſtorp, Grundſätze des peinl. Proz. §. 549; Ludovici, Einleitung zum peinl. Proz. Anh. §. 1 f.

36) Cfr. cap. 16 X. 2, 27; cap. 7, 11 X. 2, 19; cap. 2 X. 2, 22; Glück, Commentar VI. §. 528 p. 453 sq.; v. Langenn und Kori, Erörterung pract. Rechtsfragen Th. 1 sub XX. p. 195 sq.; Just. Henn. Boehmer, Jus. eccl. Prot. l. 2, tit. 22 §. 4 sq

37) Cfr. von Langenn und Kori cit. p. 199 sub 7 ibique citati.

in dem Beweiſe des Civilprozeſſes, und nicht bereits in einer vorausgegangenen Criminalunterſuchung eruirt worden wären.[38])

Die Richtigkeit der letzteren Behauptung ergiebt ſich ſchon aus den nicht beſtrittenen Grundſätzen, welche für den ſ. g. Adhäſionsprozeß gemeinrechtlich maßgebend ſind, wenn in einem Strafprozeſſe eine betheiligte Civilparthei den Civilpunkt als Adhärent verfolgt. — Wenn ſelbſt bei einer ſolchen Adhäſion, welche als eine Art von Intervention angeſehen werden muß,[39]) in welcher der Civilpunkt nur als Nebenpunkt, die Intervention daher nur als eine acceſſoriſche angeſehen werden kann,[40]) dem Adhärenten dennoch die Beweismittel des Civilprozeſſes und folglich auch ſeinem Gegner zu Gebote ſtehen,[41]) beide auch gegen den Ausſpruch des Criminalgerichts in Betreff des entſchiedenen Civilpunktes Rechtsmittel ergreifen können,[42]) wenn in dieſem Adhäſionsprozeſſe trotz der Intervention im Criminalprozeſſe dennoch, wie Linde l. c. mit Recht hervorhebt, die Verhandlungsmaxime für die Entſcheidung des Civilpunktes unter den Partheien gilt, ſo möchte es doch ſchlechterdings ungerechtfertigt ſein, in den Fällen, in welchen die Civilanſprüche von einer Parthei durchaus ſelbſtſtändig verfolgt werden und eine Adhäſion im Criminalprozeſſe gar nicht

---

38) Cfr. Stübel cit. §. 1328 §. 1332, §. 1334, §. 1335. Schwarze l. c. §. 9.

39) Cfr. Kleinſchrod, Abhdl. aus dem peinl. Rechte, Th. 3, Abth. 2, N. 16, §. 6 p. 471 sq.

40) Cfr. Linde, Lehrbuch des gemeinen Civilprozeſſes §. 364 sub 4; Kleinſchrod im neuen Archiv des Criminalr. II. S. 278 f.

41) Cfr. Kleinſchrod, Abhandlung aus dem peinl. Rechte cit. §. 9 f.; Linde l. c. Note 9. Martin, Lehrbuch des Civilproz. §. 253. Dieſe gemeinrechtlichen Vorſchriften finden bei Schwarze l. c. §. 6 nicht die gebührende Würdigung, obgleich den Ausführungen deſſelben l. c. §. 8 allerdings darin beizuſtimmen iſt, daß nach den neueren Strafprozeßordnungen der Criminalrichter auch für die Entſcheidung des Civilpunktes auf die Beweismittel des Criminalprozeſſes verwieſen wird; in dieſen Beſtimmungen liegt eine ungerechtfertigte Verkürzung des Angeklagten, welcher durch dieſelben der prozeſſualiſchen Partheienrechte und Partheienſtellung, welche der Civilprozeß ihm einräumt, verluſtig wird. —

42) Mittermaier, das deutſche Strafverfahren II. Abth. §. 205 sub 12 not. 23 ibique citati; Kleinſchrod im neuen Archiv des Criminalr. l. c. §. 15. Kleinſchrod, Abhandlungen l. c. §. 26.

ſtattfindet, die Beweisreſultate des letzteren, welcher ſolchenfalls mit dem Civilprozeſſe in gar keiner prozeſſualiſchen Verbindung ſteht, dennoch für dieſen als maßgebend und bindend erachten zu wollen.

Wenn der Defenſor im Criminalprozeſſe unterlaſſen hat, wichtige Momente zu eruiren, dagegen einer Parthei im Civilprozeſſe gelingen ſollte, durch ihre Fragſtücke oder durch herbeigeſchaffte neue Beweismittel zu zeigen, daß ein Zeuge eine perſönliche Feindſchaft hege oder aus anderen Gründen deſſen Urtheil befangen, ſein Zeugniß nicht unverdächtig ſei, ſoll ſolchenfalls dieſe Parthei zu einem derartigen Beweiſe um deßwillen nicht zugelaſſen werden, damit das vorausgegangene Criminalerkenntniß in der nunmehr verdächtig ſcheinenden Zeugenausſage nicht eine ſeiner Stütze verliere? Iſt es nicht im Gegentheile ein Gewinn für die Gerechtigkeitspflege, wenn ein Urtheil, welches in ſich ſelbſt Zweifel birgt, in ſeiner wahren Geſtalt erkannt, daß ein falſches Urtheil verbeſſert oder vernichtet werde? — Dies ſchadet, ſagt man, dem Anſehen der Gerichte und beeinträchtigt deren Würde.[43]) Was aber ſteht höher? Das Anſehen der Gerichte oder die Wahrheit und das Recht ſelbſt? Das Recht iſt nicht um der Richter willen, ſondern die Richter ſind um des Rechtes willen da. — Die Juſtizpflege darf am wenigſten in eine ſolche Bureaukratie ausarten, welche die Räder der Staatsmaſchine für den Zweck derſelben anſieht, und man darf ſchlechterdings nicht zugeben, daß das formelle Recht, weil daſſelbe in einem Richterſpruche enthalten iſt, über das materielle Recht den Sieg davon trage, wenn die Unrichtigkeit der thatſächlichen Annahmen des Richterſpruches von dem Verurtheilten bewieſen werden kann. Niemals wird und kann es auch dem richterlichen Anſehen in den Augen Vernünftiger ſchaden, welche allein hier in Betracht kommen können, wenn ein Richter, als Menſch dem Irrthum unterworfen, ohne Verſchulden geirrt hat, und hat er mit Verſchulden

---

43) S. von Gräwel l. c. Buſch Archiv für civiliſt. Praxis 37 Bd. 1. Heft p. 67; auch Schäffer l. c. S. 21.

geirrt, dann soll ihm dies schaden.[44]) Weit entfernt, dem Angeklagten im Civilprozesse neue Beweismittel abzuschneiden, um solche Thatsachen darzuthun, aus welchen sich seine Unschuld würde folgern lassen, muß es im Gegentheile erwünscht sein, wenn neben der mit richtigen Principien der Gerechtigkeitspflege nicht übereinstimmenden, im Anklageverfahren angenommenen Rechtskraft der Criminalerkenntnisse im Civilprozesse noch eine Gelegenheit geboten ist, um ein irriges Criminalerkenntniß als irrig darzustellen. — Allein es ist auch die Annahme durchaus falsch, daß um deßwillen, weil der Civilrichter zu einem anderen Beweisresultate gelangt als der Criminalrichter, gerade der Criminalrichter geirrt haben müsse; es würde ein solcher Schluß a priori schon um deßwillen falsch sein, weil der Civilrichter in seiner Entscheidung nur an das Anführen der Partheien und die von denselben beigebrachten Beweismittel gebunden ist, der Criminalrichter aber selbstständig alle Beweismittel herbeizuziehen hat, um die Wahrheit zu ergründen; gerade um deßwillen wird stets anzunehmen sein, daß der Criminalrichter, welcher selbstständig nur im Interesse der Wahrheit die Untersuchung führen und die Entscheidung geben soll, seinerseits präsumtiv, wenn seine Ent-

---

44) Vortrefflich sagt von Oppen, früher Landesgerichtspräsident zu Cöln, in seinen Beiträgen zur Critik der Geschworenen Gerichte in anderer, aber auch hier passender Beziehung im Archiv des Criminalrechts neue Folge 1835, zweites Stück p. 207: Wollte überhaupt Jemand darauf fußen, daß diesem oder jenem Criminalverfahren ein Mißgriff, wodurch Menschenleben gefährdet werden, gar nicht nachzuweisen sei, so würde er zuvörderst die Vermuthung aus dem Wege zu räumen haben, daß der Grund davon nur in der durch die Procedurform vergrößerten Schwierigkeit, oder der entstehenden gänzlichen Unmöglichkeit späterer Entdeckungen und zu erlangender Gewißheit gesucht werden müsse. Ich kann aber Denen nicht beipflichten, welche etwa eine solche größere Schwierigkeit oder Unmöglichkeit späterer Entdeckung als einen Vortheil betrachten möchten, weil ja doch das einmal Geschehene nicht ungeschehen zu machen und das richterliche Ansehen aufrecht zu halten sei; denn dieses Ansehen besteht mit der gewissenhaften Aufdeckung und Anerkennung begangener Mißgriffe besser, als mit der Schonung einzelner Individuen, die sie begangen haben. Die Besorgnisse dieser Individuen, daß der Mißgriff selten oder nie verborgen bleibe, befördert ihre Gewissenhaftigkeit mehr, als die Hoffnung gänzlicher Sicherheit. Für die Gerechtigkeit hat schon der Schutz eines bloßen Andenkens mehr Werth, als die Verhüllung eines Unrechts ꝛc.

scheidung der Entscheidung des Civilrichters widerspricht, die materielle Wahrheit gefunden hat, der Civilrichter aber den Prozeßgesetzen gemäß nur die formelle Wahrheit,[45]) welche als Consequenz und nothwendige Folge sich aus den Angaben der Partheien allein ergiebt.[46])

Wenn der Laie die Verschiedenartigkeit des Beweisfundaments und der Beweistheorie im Civil- und Criminalprozesse nicht kennt, so belehre man ihn; aber es liegt um deßwillen wenigstens fürwahr kein Grund vor, diese Beweistheorien selbst zu ändern.[47])

---

45) Cfr. Schwarze l. c. p. 232.

46) Diese verschiedenen Grundlagen des Civil- und Criminalerkenntnisses würdigt Kleinschrod im neuen Archiv des Criminalrechts. 2. Bd.. l c. S. 268 §. 9 nicht hinlänglich, wenn derselbe im Gegensatze zur Lehre Anderer soweit geht, zu behaupten, das Erkenntniß des Civilrichters sei für den Criminalrichter hinsichtlich civilrechtlicher Verhältnisse bindend, wenn Letzterer nicht gradezu die civilrechtliche Richtigkeit des Civilerkenntnisses nachweisen könne; so könne auch, führt Kleinschrod beispielsweise an, der Criminalrichter nicht Jemanden wegen Diebstahls bestrafen, wenn demselben von dem Civilrichter das Eigenthum an der angeblich gestohlenen Sache, wenn auch erst nach Begehung der That, dem Bestohlenen gegenüber zugesprochen worden. — Man sieht, wie sich die Waffe Derer, welche eine Identität der Entscheidung in Civil- und Criminalerkenntnissen verlangen, auch gegen ihre eigene Doktrin, nämlich gegen die Superiorität des Criminalerkenntnisses wenden läßt. — Auch Kleinschrod stützt sich l. c. auf die angebliche Oeffentlichkeit des Civilerkenntnisses. Allein es giebt nur eine formelle Oeffentlichkeit der Urkunden im Allgemeinen, keine materielle; materiell öffentlich, allgemein dem Inhalte nach rechtlich verbindend ist nur das Gesetz. Die bindende Kraft einer richterlichen Entscheidung aber ist nur nach den gesetzlichen Vorschriften über die Rechtskraft der Erkenntnisse zu beurtheilen; cfr. Kleinschrod l. c. p. 272. Daß die römischen, prozessualischen, mit der Natur der Privatanklage zusammenhängenden Vorschriften über das Präjudiz des Civilurtheils für das Criminalerkenntniß heutzutage keine Anwendung mehr finden können, dieß unterliegt keinem Zweifel. cfr. Schwarze l. c. §. 1 i. f. S. 236 f.

47) Busch spricht sich l. c. in seiner Abhandlung „Der Zwiespalt der deutschen Gesetzgebungen in Bezug auf den Beweis in Civil- und Strafsachen" in ausführlicher Weise dahin aus, daß auch in Civilsachen die gesetzliche Beweistheorie der freien Beweistheorie weichen, überhaupt ein Beweis zur Ergründung der objectiven und absoluten Wahrheit auch in Civilsachen geführt werden möge; nur in größter Kürze sei es gestattet, hier hervorzuheben, daß

Wollte man die Entscheidung der Criminalgerichte als präjudiciell für die civilrechtliche Entscheidung ansehen, so dürfte man nicht außer Acht lassen, daß eine solche Annahme für den concreten Fall im Civilprozesse eine Aufhebung der Verhandlungsmaxime sowohl als der gesetzlichen Beweistheorie im Gefolge haben würde, welche beide für den Civilrichter maßgebend und bindend sind, für den Criminalrichter aber nach unseren heutigen Gesetzen gar nicht bestehen; es wäre aber doch in der That eine arge Inconsequenz, aus dem für die Entscheidung der Civilsache ganz zufälligen Grunde, weil über eine im Civilrechtsstreite fragliche Thatsache früher ein Criminalgericht entschieden

---

im Civilbeweise der Kläger, wie er auf sein Recht selbst verzichten kann, so nothwendig auch auf jedes ihm zu Gebote stehende Beweismittel muß verzichten können; daß also schon um deßwillen nicht in Bezug auf die zu ergründende objective Wahrheit der Beweis im Civilprozesse jemals dem criminellen Beweise wird an die Seite gestellt werden können, wie dies Busch l. c. thut; daß ebenso die Eruirung der Beweismittel lediglich den Partheien muß überlassen werden, wenn der Staat nicht anstatt eines Sachwalters jeder Parthei einen Staatsanwalt zur Seite geben will oder der Richter die Verhandlungsmaxime ganz verlassen soll; letzterenfalls müßten neben dem Untersuchungsrichter, welcher solchenfalls der Sachwalter beider Partheien wäre, immer andere Richter oder ganze Richtercollegien entscheiden und die Zahl der Richter müßte unendlich vervielfacht werden, wenn die Untersuchungsmaxime auch in Civilsachen consequent durchgeführt werden und der Richter alle Funktionen der Sachwalter in streitigen Rechtssachen übernehmen sollte. — Wo aber und so lange die Verhandlungsmaxime im Civilprozesse besteht, würde die gänzliche Aufhebung der gesetzlichen Beweistheorie in demselben nothwendig eine Inconsequenz sein; denn alsdann müßte der Richter in Bezug auf die Beweismittel selbstthätig die Rechte der Partheien wahren, weil er die ihm gutdünkenden Erörterungen über die Beweisfähigkeit eines Beweismittels anstellen, dabei auch nach Befinden Beweismittel selbst ergänzen und andere Beweismittel heranziehen müßte. — Ein solches Beweisverfahren verträgt sich aber mit der Verhandlungsmaxime schechterdings nicht und würde alle positiven gesetzlichen Grundsätze über die Beweislast im Civilprozesse, welche zum großen Theile zugleich auf einem natürlichen Vernunftrechte beruhen, geradezu über den Haufen werfen. Doch bin ich weit davon entfernt, die Vortrefflichkeit der Bemerkungen zu verkennen, welche der Verfasser hinsichtlich vieler Mängel unserer gesetzlichen Beweistheorien, besonders hinsichtlich der Zeugenfähigkeit und s. g. Classicität der Zeugen an der gedachten Stelle begründet. —

hat, nun gerade mit Bezug auf diese Thatsache und diesen fraglichen Fall die Verhandlungsmaxime und die gesetzliche Beweistheorie nicht zu befolgen, indem man die criminelle, auf diesen Grundlagen nicht beruhende Entscheidung als präjudiziell ansieht, während man in anderen Fällen oder vielleicht über andere Thatsachen in demselben Falle, z. B. über die vorgeschützte Einrede des Vergleiches, des Ersatzes u. s. w. andererseits wiederum in Befolgung der civilrechtlichen prozessualischen Principien und Vorschriften entscheiden müßte. — Zu einer solchen Inconsequenz liegt kein genügender Grund vor, und man muß sich hüten, die Verhandlungsmaxime und die Stellung der richterlichen Organe im Civilprozesse zu verrücken, wenn man nicht zu weiteren und nicht beabsichtigten Consequenzen geführt werden will.

Was die Praxis der höchsten Gerichtshöfe Deutschlands anbelangt, so möchte das Obertribunal in Berlin mit den von ihm über die erörterte Frage befolgten Grundsätzen ziemlich vereinzelt dastehen. — Das Großherzogl. Oberappell.-Gericht zu Darmstadt hat sich über die einschlagende Frage in einem in Seuffert's Archiv, 8. Bds., 3. Heft p. 418 sq. mitgetheilten Erkenntnisse dahin ausgesprochen: Nach bestehender Gesetzgebung werde eine Thatsache nur dann als wahr angenommen, wenn sie entweder eingeräumt sei, oder eine praesumtio juris et de jure für sich habe, oder auf Notorietät beruhe, oder vermöge bindender Rechtskraft als unumstößlich erscheine. Keine dieser Voraussetzungen trete hier ein; ein Strafurtheil erscheine bei seiner Benutzung zur Geltendmachung eines Civilanspruches nur als Beweismittel. Das Urtheil eines rechtsgelehrten Strafrichters sei nur ein referens, was sine relatis — die Beweisgründe selbst — nach allgemeiner Regel nichts beweise. Und doch sei zu erwarten, daß sein Urtheil auf denselben Beweismitteln beruhe, welche im Civilverfahren Geltung hätten. Im schwurgerichtlichen Strafverfahren sei aber die moralische Ueberzeugung, die Mutter des Wahrspruchs, eine Erkenntnißquelle, welche das Civilverfahren nicht kenne;[48]) auch

48) Ein Beispiel aus der preußischen Gerichtspraxis, dem Gerichtssaal von 1852, 2. Heft p. 149 sq. entnommen, möge dieses Motiv bekräftigen: In Folge einer Anklage auf Majestätsbeleidigung erkannten die Geschworenen

könne man nicht sagen, daß „die criminale Wahrheit", wie sich Stübel ausdrücke, die objectiv richtige sei, da die Erfahrung lehre, daß die Geschwornen menschlichen Einflüssen nicht unzugänglich wären, in Strafsachen ein dem Civilverfahren fremder Indicienbeweis zugelassen werde, der objective Thatbestand eines Verbrechens, oft von entscheidendem Einfluß auf den subjectiven durch den bloßen Eid des Damnificaten hergestellt werde. Sonach seien die Argumente, welche für die entgegengesetzte Ansicht daraus abgeleitet würden, daß man in Strafsachen, in denen es sich um die höchsten Güter handle, der Beweisfrage eine größere „Sorgfalt widmen müsse, nicht haltbar ꝛc. In Uebereinstimmung mit den wesentlichen Motiven und dem Resultate der vorstehenden Entscheidung hat auch das Oberappellationsg. in Dresden bisher erkannt; eine Entscheidung desselben in diesem Sinne ist in Seuffert's Archiv Bd. 2 Nr. 103 mitgetheilt.[49]) Allein für die Zukunft ist in Sachsen, sobald die neue Strafprozeßordnung in Kraft tritt, die erörterte Frage im entgegengesetzten Sinne gegen die bisherige Praxis des Oberappellationsgerichts gesetzlich entschieden. — Art.

---

im Juli 1850 zu Lissa, nachdem der objective Thatbestand sowohl durch Beweismittel als auch Geständnisse unzweifelhaft hergestellt war, auf „Nichtschuldig, wegen mangelnder Zurechnung"; der Staatsanwalt beantragte nach §. 202 des A. L. R. Th. II. Tit. 20, daß der Angeklagte in einer Heilanstalt untergebracht werde, denn es handelte sich um die Annahme einer Störung der Verstandeskräfte. Der Gerichtshof aber erkannte, der Angeklagte sei nach den Erklärungen der Sachverständigen keineswegs unzurechnungsfähig und wies den Antrag zurück. — Wenn die Praxis solche Widersprüche aufweist, darf man da dem Civilrichter die eigene Prüfung der ihm zur Entscheidung vorliegenden Fragen versagen, um zum Nachtheile des materiellen Rechtes eine erzwungene Gleichförmigkeit des formellen Rechtes zu erzielen? —

49) Das Oberappellationsgericht zu München hat sich ebenfalls über die Frage, ob das verurtheilende, strafrechtliche Erkenntniß den Civilrichter in solcher Weise hinsichtlich der vor sein Forum gebrachten Civilklage binde, daß derselbe dieses Erkenntniß als einen vollkommenen Beweis ansehen müsse, ohne prüfen zu dürfen, ob die Beweise, auf welche dasselbe gestützt worden, auch vom civilrechtlichen Standpunkte aus zureichend seien, verneinend ausgesprochen; s. Zeitschrift für Gesetzgebung Bd. I. S. 570, Schetter's Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, 1. Bd. 4. Heft S. 349 sub 91.

449 dieses Gesetzes bestimmt ausdrücklich: „Wird durch das Strafurtheil der Angeklagte der ihm beigemessenen Handlung für schuldig erkannt, so ist solches auch für die Entscheidung über die Ansprüche auf Erstattung der aus dieser Handlung entstandenen Schäden insoweit maßgebend, als in dem Erkenntnisse die Handlung und die Verübung derselben durch den Angeklagten für bewiesen erachtet worden sind ꝛc.", und in einem Nachsatze desselben Artikels heißt es, um jeden Zweifel zu heben ꝛc., „auch ist der Beklagte mit einem Gegenbeweise, daß die strafbare Handlung überhaupt nicht oder doch nicht von ihm verübt worden, nicht zu hören ꝛc." Es muß der Erfahrung überlassen bleiben, zu lehren, inwiefern diese mit den Grundsätzen des bürgerlichen Prozesses, wie gezeigt, nicht zu vereinbarenden Grundsätze sich in der Praxis bewähren werden. — Die Todten freilich sprechen nicht und der in einem Criminalprozesse Verurtheilte wird auch für den Civilprozeß einem Todten gleich zu achten sein, wenn ihm nicht verstattet wird, das Ergebniß der Criminaluntersuchung von dem civilrechtlichen Standpunkte aus anzufechten. — Allein, was das sächsische Gesetz anbelangt, so darf auch hinwiederum nicht verkannt werden, daß in den Art. 386 bis mit 401 die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in einer so befriedigenden und ausgedehnten Weise dem Verurtheilten nachgelassen worden ist, daß demselben immer freistehen wird, eine Abänderung des strafrechtlichen Erkenntnisses selbst zu erzielen, wenn er dessen Irrigkeit nachweisen kann. — Die im Uebrigen so sehr specialisirende, sächsische Prozeßordnung schweigt aber darüber, welche Folgen solchenfalls die Freisprechung eines früher Verurtheilten auf den bereits auf Grund der früheren Verurtheilung rechtskräftig entschiedenen Civilprozeß äußern soll; Art. 448 bestimmt sogar, daß ein rechtskräftiges Civilerkenntniß eine Abänderung nicht erleiden kann, wenn ein früher Freigesprochener in Folge der Wiederaufnahme der Untersuchung verurtheilt wird; allerdings spricht daher mittelst eines argumentum a contrario die Auslegung des Gesetzes dafür, daß auch die Freisprechung in Folge der Wiederaufnahme der Untersuchung keinen Einfluß auf ein rechtskräftiges Civilerkenntniß äußern könne, welches lediglich in Gemäßheit Art. 449 cit. auf das frühere Straferkenntniß gestützt wurde. Dennoch sträubt sich das

natürliche Rechtsgefühl in einem zu hohen Grade gegen eine solche Annahme, als daß man dieselbe der Consequenz des Gesetzes zu Liebe aus dem Gesetze selbst folgern dürfte; denn nach Art. 449 cit. war es ja dem Verurtheilten gar nicht gestattet, im Civilprozesse auf neue, thatsächliche Momente einen Gegenbeweis gegen die thatsächliche Annahme des vorausgegangenen Criminalerkenntnisses zu begründen. — Auf der anderen Seite muß das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn es eine Abänderung des rechtskräftigen Civilerkenntnisses in dem vorstehenden Falle dann zuläßt, wenn ein früher Verurtheilter in Folge der Wiederaufnahme der Untersuchung freigesprochen wird, keine Abänderung aber zuläßt, wenn unter gleicher Voraussetzung ein früher Freigesprochener später verurtheilt wird; ein solches Dilemma ist eben unausbleiblich, wenn man in das Civilprozeßverfahren die Ergebnisse des frembartigen Criminalprozesses hinüberträgt.[50])

In materieller Beziehung glaube ich mich auf die früheren Erörterungen berufen zu dürfen, wenn ich behaupte, daß der Ci-

---

50) Interessant sind in dieser Beziehung die Motive zu Art. 205 des Königl. Baier. Gesetzes v. 10. Nov. 1848, die Veränderungen des 2. Theils des früheren Strafgesetzbuches von 1813 betr., durch welchen Art. das Adhäsionsrecht des Beschädigten bei dem Verfahren vor den Schwurgerichten aufgehoben wurde; diese Motive, in den Verhandlungen des ständischen Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abg. Beil. Bd. I. lauten im Auszuge:

1. Es entspreche offenbar besser der Würde der Strafjustiz, daß die Verfolgung des öffentlichen Interesses von jener des privatrechtlichen Anspruches getrennt und der Gedanke entfernt gehalten werde, daß Privateigennutz die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens hervorgerufen habe ꝛc.

2. Endlich werde durch den Hinzutritt einer Civilparthei das Strafverfahren viel verwickelter (z. B. in Bezug auf Recusation, Rechtsmittel ꝛc.), und in den wenigsten Fällen finde sich der Civilpunkt, insbesondere in Bezug auf den Umfang des Schadenersatzes, schon so vorbereitet, daß das Richtercollegium zugleich mit dem Strafurtheile seine Entscheidung über den privatrechtlichen Anspruch erlassen könne, so daß auch bereits unter dem gegenwärtigen Rechte in den ohnehin seltenen Fällen, wo von dem Adhäsionsrechte Gebrauch gemacht werde, regelmäßig eine Verweisung vor den Civilrichter stattfinde.

Aus diesen Gründen habe man vorgezogen (nach dem Vorgange der Holländischen Strafprozeßordnung vom Jahre 1836), bei dem Verfahren vor den Schwurgerichten das Adhäsionsrecht des Beschädigten gänzlich aufzuheben.

vilrichter, um den Bestimmungen des beregten Art. 449 der neuen Sächsischen Strafprozeßordnung nachzukommen, in unzähligen Fällen aus dem ergangenen Criminalerkenntnisse sich selbst erst ein neues Erkenntniß wird bilden müssen, um überhaupt nur die Anhaltpunkte zu gewinnen, an welche er die civilrechtlichen Begriffe und Folgerungen anknüpfen kann.

Viel logischer und den prozessualischen Grundsätzen entsprechender scheint mir die einfache Bestimmung der Hannover'schen St.P.O. vom 8. Nov. 1850 zu sein, welche in §. 46 vorschreibt: „Wird durch rechtskräftiges Strafurtheil der Beschuldigte einer Handlung (Unterlassung) schuldig erkannt, so gilt das Dasein dieser Handlung auch für das abgesonderte Civilverfahren bis zum Gegenbeweise für erwiesen." — Zwar verkennt auch diese Bestimmung, daß die prozessualische Grundlage des Beweisverfahrens im Civilprozesse von derjenigen des Beweisverfahrens im Criminalprozesse ebenso verschieden ist, wie die Fundamente der materiellen Entscheidungen im Civilprozesse und Criminalprozesse, welche letztere Verschiedenartigkeit der citirte Paragraph selbst im Schlußsatze ausdrücklich mit den Worten anerkennt, „das etwaige Erkenntniß des Strafrichters über die Strafrechtswidrigkeit und deren Folgen bindet jedoch den Civilrichter nicht hinsichtlich seines Urtheils über die in der Handlung liegende Privatrechtsverletzung und deren Folgen"; allein wenigstens nimmt doch diese gesetzliche Bestimmung nicht eine Rechtskraft der Motive des Criminalerkenntnisses an oder statuirt nicht zum Nachtheile des Verurtheilten für den concreten Fall eine praesumtio juris et de jure, welche demselben das rechtliche Gehör im Civilprozesse verschließt. — Ich kann mich daher dem Tadel schlechterdings nicht anschließen, welchen Schäffer l. c. S. 20 gegen diese gesetzliche Vorschrift ausspricht, weil nach derselben das Ergebniß des Civilerkenntnisses von dem Strafurtheile abweichen könne; es ist eine unbedingte Forderung der Gerechtigkeit vielmehr, daß diese Abweichung stattfinden muß, wenn der Beklagte im Civilprozesse die Unrichtigkeit der thatsächlichen Feststellung des Criminalerkenntnisses beweisen kann, und jener Tadel müßte vielmehr gegen diejenigen Bestimmungen der Hannover'schen und preußischen Strafprozeßordnung gerichtet werden, welche eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens

ſelbſt nur in ſo beſchränkter Weiſe wegen gefälſchter Beweismittel — Meineides von Zeugen oder gefälſchter Urkunden — nicht aber wegen neuer Beweismittel zulaſſen; dieſe letzteren Beſtimmungen ſind es, welche in den gedachten Fällen ein Abweichen des richtigeren Civilerkenntniſſes von dem irrigen Criminalurtheile verſchulden, welcher Widerſpruch der Erkenntniſſe vermieden würde, wenn in Folge einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens in ſolchen Fällen auch das ergangene Criminalerkenntniß eine Abänderung erleiden könnte. [51])

XII.

Das Fragerecht der Parteien im bürgerlichen Verfahren als ein bedeutendes Mittel der Verbeſſerung der Civilprozeß-Geſetzgebung.

Von

Mittermaier

In allen Quellen, aus welchen der deutſche gemeine Prozeß abgeleitet iſt, wird den Fragen, welche die Parteien an einander im Verfahren ſtellen können, eine die Aufhellung der Wahrheit weſentlich fördernde Bedeutung beigelegt. Aus der Rechtsübung aber des gemeinen Prozeſſes ſind dieſe Fragen verſchwunden; die Gründe, auf welche man ſich beruft, um dieſe Uebung zu rechtfertigen, ſind ſo ungenügend, und in den neuen Geſetzgebungen

51) Der revidirte Entwurf der preußiſchen Strafprozeßordnung v. Jahre 1841 befolgte das richtige Princip; man vergleiche dieſen Entwurf in dem Supplement zu den Jahrbüchern für preuß. Geſetzgebung ꝛc. von Kamptz, §. 429 und 430, welche lauten: §. 429. Gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß findet kein anderes Rechtsmittel, als das der Reſtitution, Statt. §. 430. I. Reſtitutionsfälle. Rechtskräftig Verurtheilte, von der Unterſuchung Entbundene, oder vorläufig Freigeſprochene, ſind zu jeder Zeit die Rechtsmittel der Reſtitution einzulegen befugt, wenn ſie neue, in den Akten noch nicht vorgekommene Beweismittel anzugeben vermögen, wodurch ihre Unſchuld oder ein minderer Grad von Schuld dargethan, oder der Anſchuldigungsbeweis widerlegt werden kann. —